# MINISTERIALBLATT

#### FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

14.	[ahrgang	,
AT.	اهسا کمننک	•

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1961

Nummer 81

#### Inhalt

I.

## Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMB). NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite	
2432	14, 7, 1961	RdErl, d. Arbeits- und Sozialministers  Bundesjugendplan – Programm: Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer; hier: Änderung des Mittelbereitstellungs- und Abrechnungsverfahrens ab 1, 4, 1961	1219	
631	10, 7, 1961	RdErl, d. Finanzministers Zustimmung des Finanzministers nach § 36a Abs. 2 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung (RHO)	1220	
772	19, 7, 1961	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erläuterungen zur Moorschutzverordnung vom 30. Juni 1961 (GV. NW. S. 233)	1220	
7815 78141	12, 7, 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zusammenarbeit der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung und der Wasserwirtschaftsverwaltung	1223	
		II.		
Veröffentlichungen, die <b>nicht</b> in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.				
	Datum		Seite	
	12, 7, 1961	Innenminister  Bek. – Öffentliche Sammlung Deutsche Genteinschaft – Partei für Deutschlands Einheit und Freiheit –  Landesgemeinschaft Nordrhein-Westfalen –	1223	
	12, 7, 1961	Finanzminister Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung	1223	
	14. 7. 1961	Arbeits- und Sozialminister Bek. – Verlustanzeige für einen Dienststempel des Versorgungsamtes Soest	1223	
		Hinweise Inhalt des Amtselattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 7 – Juli 1961	1223	
		Inhalt des Geserz- und Verordnungsplattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 27 v. 25, 7, 1961	1224	

I.

#### 2432

Bundesjugendplan — Programm: Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer; hier: Änderung des Mittelbereitstellungs- und Abrechnungsverfahrens ab 1. 4. 1961

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 7. 1961 — V B 2 — 9611 — 2 — 86

- In Abschn. II Ziff. 2 des Bezugserlasses ist der Gem. RdErl. d. Innenministers und des Finanzministers versehentlich mit einem falschen Datum angegeben worden.
- Im gleichen Abschn. ist angeordnet, daß die Ausgaben und Einnahmen (Rückflüsse) nach dem Bundesjugendplan — Programm: Beihilfen zur Eingliederung ju-
- gendlicher Zuwanderer, von den kreisfreien Städten und Landkreisen beim Unterabschnitt 423 "Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin mit Aufenthaltserlaubnis (sonstige Zugewanderte)" zu veranschlagen und für Rechnung des Bundes zu buchen und abzurechnen sind.
- 3. Aus gegebener Veranlassung darf ich darauf hinweisen, daß die für die Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer zu zahlenden Aufwendungen und die hierzu gehörenden Einnahmen bei Unterabschnitt 423 getrennt von den Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe gebucht werden müssen.
- Der Bezugserlaß wird daher wie folgt geändert bzw. ergänzt:
  - 4.1 In Abschn. II Ziff. 2 ist das Datum "29. 8. 1958" in "26. 1. 1954" zu ändern.

4.2 Ferner ist hinter dem 1. Absatz folgender neuer Absatz einzufügen:

"Ich bitte jedoch, in den Titelbüchern der kreisfreien Städte und Landkreise für die Aufwendungen nach diesem RdErl, bei Unterabschnitt 423 eine besondere Buchungsstelle einzurichten, da diese Aufwendungen getrennt von den Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe zu buchen und abzurechnen sind."

Die bisherigen Absätze 2-5 werden Absätze 3-6.

Bezug: RdErl. v. 15. 5. 1961 — V B 2 — 9611 — 2—72 (MBl. NW. S. 952/SMBl. NW. 2432).

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte.

- MBI, NW, 1961 S, 1219.

631

#### Zustimmung des Finanzministers nach § 36a Abs. 2 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung (RHO)

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 7. 1961 — B 7101 — 009 IV-61

- (1) Nach § 36a Abs. 2 Satz 1 RHO bedarf es zur Übernahme von Beamten in den Landesdienst und zur Einstellung von Beamtenanwärtern der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.
- (2) Die Einräumung eines Zustimmungsrechts des Finanzministers bei der Übernahme von Beamten in den Landesdienst bezweckt, den Aufbau und die Entwicklung des Beamtenkörpers im gesamten Landesdienst im Sinne einer wirtschaftlichen Personalverwaltung zu steuern und auf eine möglichst gleichmäßige Gestaltung innerhalb der einzelnen Laufbahnen hinzuwirken. Insbesondere soll verhindert werden, daß durch die Übernahme von verhältnismäßig alten Bewerbern in das Beamtenverhältnis der normale altersmäßige Aufbau der Beamtenschaft gestört wird und die Haushaltsmittel für Versorgungsbezüge bereits nach kurzer Dienstzeit belastet werden.

Meine vorherige Zustimmung ist daher erforderlich für die Übernahme von Beamten anderer Dienstherren (Beamte des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes sowie sonstiger Körperschaften. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) in den Landesdienst.

Der vorherigen Zustimmung bedarf es weiterhin für jede erstmalige Übernahme von Personen in ein Beamtenverhältnis, sei es in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe oder auf Lebenszeit. Das gilt auch dann, wenn der Bewerber sich bereits in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land als Arbeiter oder Angestellter befindet.

Ist bereits die Zustimmung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe erteilt, so ist für die Überführung des Beamten in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit eine weitere Zustimmung nicht erforderlich. Dies gilt nicht, wenn die erstmalige Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Ziel einer vorübergehenden Dienstleistung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 LBG erfolgt ist.

Das Vorstehende gilt sinngemäß für Richter.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erteile ich die Zustimmung gemäß § 36a Abs. 2 Satz 1 RHO bis auf weiteres allgemein für

- a) die Übernahme von Beamten (Richtern) anderer Dienstherren mit Ausnahme der zu b) genannten in den Landesdienst, soweit sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) die Übernahme von Polizeivollzugsbeamten des Bundes oder anderer Länder in den Polizeivollzugsdienst des Landes, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) die Wiedereinstellung von früheren Beamten, an deren Versorgung der frühere Dienstherr sich gemäß § 42 G 131 beteiligt.

(3) Die Bestimmung, daß es zur Einstellung von Beamtenanwärtern meiner vorherigen Zustimmung bedarf, soll sicherstellen, daß nur soviel Beamtenanwärter eingestellt werden, als der Haushalt Stellen hierfür vorsieht.

Für die Einstellung von Bewerbern zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes oder zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe gilt meine Zustimmung nach § 36 a Abs. 2 Satz 1 RHO bis zu der mit dem Finanzministerium bei der Aufstellung des Haushaltsplans vereinbarten und im jeweiligen Haushaltsplan bei Titel 105 oder 103 angegebenen Zahl der neueinzustellenden Beamten im Vorbereitungsdienst oder im Beamtenverhältnis auf Probe als erteilt.

(4) Die Einholung von Ausnahmegenehmigungen, die auf Grund des Landesbeamtengesetzes, der Laufbahnverordnung, der Laufbahnverordnung für die Polizeivoilzugsbeamten. der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder auf Grund anderer Vorschriften durch den Innenminister und durch mich erteilt werden, wird durch diese Regelung nicht berührt.

- MBl. NW. 1961 S. 1220.

772

#### Erläuterungen zur Moorschutzverordnung vom 30. Juni 1961 (GV. NW. S. 233)

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 7. 1961 — V 566 Nr. 2473 6

I.

Die Moorschutzverordnung soll für den sogenannten kleinen Torfstich, der nach § 3 des Moorschutzgesetzes vom 20. 8. 1923 (Pr. GS. S. 400) einer Genehmigung nicht bedarf, eine geordnete, sachgemäße Abtorfung sicherstellen. Hierzu sind in der anliegenden Skizze die im § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Moorschutzverordnung erlassenen Vorschriften erläutert.

II.

Für die genehmigungspflichtigen Torfstiche sind soweit zweckmäßig, Einzelregelungen zu treffen. Dabei ist der Abtorfungsplan je nach seinem land- oder forstwirtschaftlichen Ziel, nach den vorherrschenden Moorprofilen, den vertretbaren Aufwendungen für die Wasserregelung und dem jeweils zweckmäßigen Verfahren für die Urbarmachung der abgetorften Flächen (Leegmoor) festzulegen. Bei größeren Abtorfungen ist die Staatl. Moorversuchsstation Bremen zu Rate zu ziehen.

Auch bei mehreren aufeinander folgenden Abtorfungsvorgängen (Weißtorf-, Schwarztorfgewinnung) soll von vornherein zur Bedingung gemacht werden, daß die Hochmoortorfe ohne Unterbrechung der Abtorfung bis auf den mineralischen Untergrund oder bis auf etwaige niedermoorartige Torflagen abgebaut werden, es sei denn, daß die Grundeigentümer die Brenntorfgewinnung selber ausführen wollen.

Soll die Weißtorf- und Schwarztorfgewinnung von verschiedenen Unternehmern durchgeführt werden, so ist der Genehmigungsantrag von beiden Unternehmern gemeinsam und im Falle des § 4 Moorschutzgesetz zusammen mit dem Grundstückseigentümer zu stellen.

Um eine ordnungsgemäße Abtorfung zu gewährleisten, ist grundsätzlich die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu fordern. Bei mehreren Abtorfungsgängen braucht die Vorflut jeweils nur so tief ausgebaut werden, daß sachgemäß abgetorft werden kann.

III.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 der Moorschutzverordnung gibt nicht schon von sich aus die Berechtigung, Eingriffe in den Wasserhaushalt des Moores und seiner Umgebung vorzunehmen. Wasserrechtliche Maßnahmen, die zur Entwässerung des Moores und zur Sicherstellung der Vorflut vorgenommen werden müssen. unterliegen vielmehr den Bestimmungen des Wasserrechts. Wird in Zusammenhang mit einer Abtorfung die Ableitung des im Moor anstehen-

den Grundwassers oder die Änderung oder Neuanlegung von oberirdischen Gewässern notwendig, so ist das eine Benutzung nach § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110), die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf, oder ein Ausbau, für den in der Regel die Durchführung eines Ausbauverfahrens erforderlich ist. Es ist daher dafür zu sorgen, daß das nach dem Wasserrecht erforderliche Verfahren vor Beginn des Abtorfens abgeschlossen ist.

An die Regierungspräsidenten in Detmold und Münster;

#### nachrichtlich:

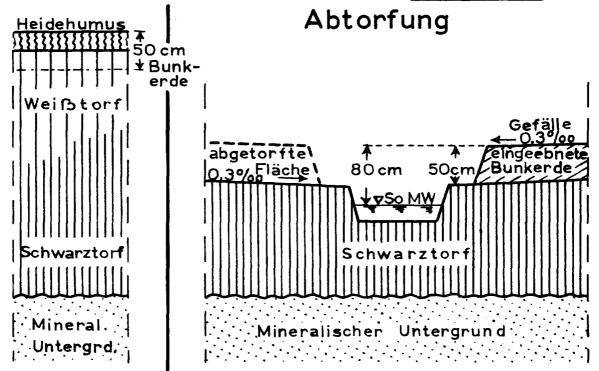
an das Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster,

die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster.

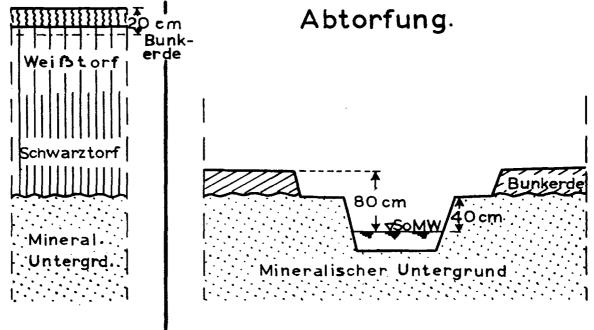
Arten der nicht genehmigungspflichtigen Abtorfung von Hochmooren (im sog. "kleinen Torfstich") in Abhängigkeit von der Vorflut.

Vor der Abtorfung Nach der Abtorfung

A. Die Vorflut gestattet nur eine teilweise



B. Die Vorflut gestattet eine völlige



- MBl. NW. 1961 S. 1220.

7815 78141

Zusammenarbeit der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung und der Wasserwirtschaftsverwaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 7. 1961 — V 305 — 1260 3

Am Schluß der Nummer 10 des Abschnittes II meines RdErl. v. 10. 1. 1956 — V B 6/10 — 1260/53 — (SMBl. NW. 7815) ist folgender Satz hinzuzufügen:

"Wird bei der Errichtung einzelner landwirtschaftlicher Kleinsiedlerstellen die Wasserversorgung oder die Abwasserbeseitigung an zentrale Einrichtungen angeschlossen, dann ist insoweit die Beteiligung der Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwaltung nicht erforderlich, weil diese wasserwirtschaftlichen Belange bei der Erteilung der Baugenehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde wahrgenommen werden."

- MBl. NW. 1961 S. 1223.

II.

#### Innenminister

#### Offentliche Sammlung

#### Deutsche Gemeinschaft — Partei für Deutschlands Einheit und Freiheit — Landesgemeinschaft Nordrhein-Westfalen

Bek, d. Innenministers v, 12. 7. 1961 — I C 3 24 — 13.111

Der Deutschen Gemeinschaft (Partei für Deutschlands Einheit und Freiheit) habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 17. September 1961 eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenscheinen an Gesinnungsfreunde und sonst interessierte Personen zulässig. Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für den Bundestagswahlkampf zu

- MBl. NW, 1961 S. 1223.

#### **Finanzminister**

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 12. 7, 1961 - 01785 - 1 - II C 2

Der Dienstausweis Nr. 1214 des Herrn Steuerinspektor Rudolf Koesling, geboren am 17. Dezember 1911, wohnhaft in Schwerte, Hörder Straße 10, ausgestellt am 1. April 1952 von der Oberfinanzdirektion Münster, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Münster hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster, Münster (Westf.), Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

-- MBl. NW. 1961 S. 1223.

#### Arbeits- und Sozialminister

#### Verlustanzeige für einen Dienststempel des Versorgungsamtes Soest

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14, 7, 1961 — I A 4 — 1322.1

Beim Versorgungsamt Soest ist ein Dienststempel verloren gegangen. Der Stempel trägt außer der Aufschrift "Versorgungsamt Soest" über dem Landeswappen die Kontroll-Nr. 16 und hat einen Durchmesser von 34 mm. Der Dienststempel wird hiermit für ungültig erklärt. Hinweise, die zur Auffindung des Dienststempels führen, sowie über die etwaige unberechtigte Benutzung sind an das Versorgungsamt Soest zu richten.

- MBl. NW, 1961 S. 1223.

- MBI, NW. 1961 S. 1223.

#### Hinweise

## Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 — Juli 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzücl. Portokosten)

	A. Amtlicher Teil	82.	Ferienhilfswerk für Kinder. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 6, 1961
	Personalnachrichten	83.	Anhalterunwesen, RdErl, d. Kultusministers v. 29, 6, 1961 . 115
75.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruheserzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes NW vom 30. 6. 1959 (GV. NW. S. 120) in der Fassung der Verordnung vom 18. 11. 1960 (GV. NW. S. 356) v. 14. 6. 1961 111		Durchführung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen; hier: Einsatz von Geistlichen, Hilfsgeistlichen, Katecheten und Laien als Religionslehrer im Nebenamt oder Nebenberuf, RdErl, d. Kultusministers v. 25. 5. 1961 116
76.	Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1961	85.	Vorbereitungsdienst für das Gewerbe- und Handelslehramt; hier: Errichtung von Studienseminaren. RdErl. d. Kultus- ministers v. 26. 6. 1961
77.	Fachpraktische Ausbildung für das Gewerbelehramt. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 5. 1961		Abbrennen der Bodendecke, der Hecken, Gebüsche und lebenden Zäune. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 4. 1961 116
78.	Gewährung des Hausarbeitstages an Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Kultusministers v. 28, 6, 1961–112		Überprüfung von Erlassen, Verwaltungsanordnungen und Verfügungen. RdErl. d. Kultusministers v. 7, 6, 1961 116
79.	Umwandlung von Lehrerdienstwohnungen in gemeinde- eigene Mietwohnungen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 6. 1961	88.	Übersicht über die Ergebnisse der philologischen Staats- prüfungen in Nordrhein-Westfalen im Prüfungsjahr 1960/61. Bek. d. Kultusministers v. 22. 6. 1961
80.	Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehr-		B. Nichtamtlicher Teil
	kräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 6. 1961		26. Hohenecker Schul- und Jugendmusikwoche 1961 119 Der Imperialismus in sowjetischer und westlicher Auffassung 120
81.	Ordnung über die Ergänzungsprüfung in kath. Religionslehre für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, RdErl. d. Kultusministers v. 26, 5, 196;		Bücher und Zeitschriften

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Nr. 27 v. 25. 7. 1961

#### (Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seit
7831	12. 7. 1961	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfahr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien	235
7831	12. 7. 1961	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien, Afrika und Südamerika	236
804	29. 6. 1961	Bekanntmachung über die Verlegung des Sitzes des Heimarbeitsausschusses für die Seidenweberei im Lande Nordrhein-Westfalen	236
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	29. 6. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 25 kV-Freileitung von St. Tönis nach Anrath	237
	29. 6. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung Anschluß Eiberg sowie einer 110 kV-Umspannanlage in Eiberg	237
	29. 6. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Eiberg-Koepchenwerk, Teilabschnitt Rosenthal-Hattingen	237
	29. 6. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220,380 kV-4-Systemleitung Utfort-Dülken, Teilabschnitt Utfort Abzweig Duisburg (NBAG)	237
	10. 7. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Hilden nach dem Hochdruckgasbehälter in Solingen-Ohligs	237
	10. 7. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/380 kV-Hochspannungsleitung Opladen-Leithe, Teilabschnitt Ruhraue (Dahlhauser Höhe) über Eiberg nach Leithe	237
		MRI NW 1961 S 1/	224

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)